

## Zahlen reichten nur bis zum Jahr 2003

### Konkreter Hinweis auf Zeitraum negativer Wirtschaftsentwicklung fehlte

Eine Wochenzeitung veröffentlicht unter der Überschrift "Plump auf Pump" einen Beitrag über die wirtschaftliche Entwicklung in diversen Ländern durch die Politik ihrer Staatschefs. In einer Passage über Venezuela heißt es, dort wachse seit der Machtübernahme durch Präsident Chavez die Wirtschaft nicht mehr. Das Pro-Kopf-Einkommen in dem südamerikanischen Land sei seither gar um 45 Prozent gesunken. Der Beschwerdeführer kritisiert eine falsche Behauptung. Aktuelle Daten zum Zeitpunkt der Berichterstattung zeigten für Venezuela ein positives Wachstum der Wirtschaft und des Einkommens der Menschen. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsvertretung der Zeitung äußert die Vermutung, der Beschwerdeführer betreibe eine öffentliche Kampagne, um die Politik der venezolanischen Regierung zu unterstützen. Der Artikel kritisiere u. a. eine politische Entwicklung, konkret die Verstaatlichung von Öl und Gas ohne Auswirkungen auf das Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung. Der Autor habe sich auf die bis dahin aktuellen Zahlen der Vereinten Nationen gestützt. Danach ist das Bevölkerungseinkommen seit dem Jahr 1999 (Machtritt von Präsident Chavez) bis 2003 – dem Jahr der zuletzt zur Verfügung stehenden Vergleichszahl – von 8000 auf 4800 Dollar gefallen. Ob die exakte Zahl von 45 Prozent rechnerisch richtig sei, sei dahingestellt. Die Tendenz sei entscheidend. Fest stehe, dass die venezolanische Wirtschaft in der Regierungszeit von Chavez drastisch gelitten habe. (2006)

Die Zeitung hat im kritisierten Beitrag die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht nicht ausreichend beachtet. Wie sie selbst mitteilt, hat sie sich auf die Zahlen bis zum Jahr 2003 gestützt. Die Angaben in dem Beitrag erwecken allerdings den Eindruck, als seien Zahlen bis zur Veröffentlichung des Artikels herangezogen worden. Es wäre notwendig gewesen, den Lesern mitzuteilen, dass sich die Informationen auf die Entwicklung bis 2003 stützen. In dieser Unterlassung liegt der Verstoß gegen Ziffer 2 begründet. In der Angabe "45 Prozent" sieht der Presserat keinen Anlass zur Kritik. Offensichtlich existieren diverse Quellen, die unterschiedliche Zahlen liefern. Welche Quellen eine Zeitung bei der Bewertung heranzieht, bleibt ihr überlassen. Wegen des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex spricht der Presserat gemäß Paragraph 12 der Beschwerdeordnung einen Hinweis aus. (BK2-175/06)

**Aktenzeichen:**BK2-175/06

**Veröffentlicht am:** 01.01.2006

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Hinweis